

# Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 0,60 €



17. Jahrgang

32/06

10. August 2006

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

270

Schülerbeförderungsleistungen

270

### Öffentliche Bekanntmachungen

271

Einziehung von öffentlichen Straßen

271

Bekanntmachung zur Durchführung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von  
Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG –

271

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,  
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im  
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -  
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 04. August 2006  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 11. August 2006)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Schülerbeförderungsleistungen

- beschl. am 19.07.2006; Beschl.-Nr. 06/0154-BV

1. In Erweiterung der gesetzlich vorgeschriebenen Schülerbeförderungsleistungen zum Besuch der nächstgelegenen Schule gemäß Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) erfolgt eine Bezuschussung der Schulwegkosten, d.h. der entstandenen Kosten des kürzesten Weges von der Wohnung des Schülers zur Wahlschule.

Schulweg ist dabei die kürzeste Fußwegentfernung zwischen Wohnung und der tatsächlich besuchten Schule. Die Organisation der Schülerbeförderung zur Wahlschule erfolgt in Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Eine Bezuschussung des Schulweges zur Wahlschule erfolgt für:

Schüler der Klassen 1-4 mit einer Schulweglänge ab 2 km,

Schüler ab Klasse 5 mit einer Schulweglänge ab 3 km

laut nachfolgender Systematik (Variante 4a in Anlage).

<u>Zielgruppe:</u>	<u>Höhe der Bezuschussung:</u>
Schüler mit JenaPass	: 100 %

ab 4 kindergeldberechtigte Kinder des/der Antragstellers/in	: 50 %
---	--------

3 kindergeldberechtigte Kinder des/der Antragsstellers/in	: 40 %
---	--------

2 kindergeldberechtigte Kinder des/der Antragsstellers/in	: 30 %
---	--------

#### Schüler ab Klasse 11

(Grundlage: bestehende städtische Satzung zur Schülerbeförderung für Schüler ab Kl. 11)

Schüler mit JenaPass	: 100 %
Restliche Schüler	: 50 %

Die Bezuschussung erfolgt nach Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten in der jeweiligen Schule und auf der Grundlage der aktuellen Tarife des ÖPNV (Schülermonats- bzw. Schülerwochenkarte). Die Erstattung erfolgt nach Bescheiderstellung rückwirkend nach Ablauf eines Schuljahres. Für JenaPass-Inhaber wird zeitnah ein Fahrausweis für die Nutzung des ÖPNV ausgestellt.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Sinne der Vereinheitlichung der Schülerbeförderungstarife im Bereich des Verkehrsverbundes Mittelthüringen in der nächsten Sitzung des Verbundbeirates auf eine Absenkung der Jenaer Schülertarife hinzuwirken.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat spätestens in der Stadtratssitzung am 13. Dezember 2006 ein alternatives Konzept für die Schülerbeförderung der Stadt Jena vorzulegen. Dafür ist zu prüfen,
  - inwieweit mit dem jetzigen Zuschuss der Stadt von ca. 700.000,00 € ein Alternativkonzept mit dem Städtischen Nahverkehrsbetrieb vereinbart werden kann, analog dem Semesterticket (z.B. als Schülerkarte), und über den nach § 4 ThürSchFG berechtigten Kreis weitere Schüler mit einbezogen werden können. Dabei ist insbesondere der Zuschuss des Freistaates Thüringen gem. § 4 ThürSchFG kritisch zu hinterfragen.
  - Inwieweit bei einem alternativen Finanzierungskonzept, welches unabhängig von der Wegstrecke der Schüler ist, die Landeszuschüsse nicht mehr gezahlt werden.
  - Inwieweit eine Elternbeteiligung dieses tragfähige Konzept untermauern kann, wobei jedoch die Elternbeteiligung nicht als tragende Säule der Finanzierung ausgereizt werden soll.
  - Bei der Elternbeteiligung sollte insbesondere eine entsprechende Abstufung erfolgen, wobei die Kinderanzahl lediglich ein mit einzufließendes Argument sein kann.

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Einziehung von öffentlichen Straßen

Gemäß § 8 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird

1. die östlich des Grundstückes Tatzendpromenade 2 befindlichen Parkflächen einschließlich der dazu gehörigen Grünanlagen in der Max-Grossmann-Straße in der Gemarkung Jena, Flur 22, Flurstück 42/12. Die bisherige öffentliche fußläufige Verbindung ist ausdrücklich von der Einziehung nicht betroffen.

und

2. der bisherige öffentliche Straßenteil der Lindenstraße von der Sanddornstraße bis Kastanienstraße im Bereich des ehemaligen Wohnblockes Lindenstraße 7, 9, und 11 auf Flurstück 333 der Flur 3 in der Gemarkung Lobeda

aus der Straßenbaulast der Stadt Jena herausgenommen und eingezogen.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 28.07.2006

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung zur Durchführung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG –

1. Gemäß Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt vom 04.07.2006 – Geschäftszeichen 53130/Paw/02/06 – werden folgende Flurstücke in der Stadt Jena, Gemarkung Jena und Lichtenhain, Streckennummer 6307 (Weimar – Gera), Streckenkilometer 23,070 – 23,155 zum 10.07.2006 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m <sup>2</sup> )	Freizustellende Flächen (m <sup>2</sup> )	Strecken-km
1	Jena	22	56/3	50	50	23,115-23,130
2	Jena	22	56/4	142	142	23,070-23,115
3	Lichtenhain	3	44/1	22	22	23,135-23,145
4	Lichtenhain	3	43/1	26	26	23,130-23,155

2. Bestandteil diese Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan 1:1000, vom 03.03.2006, in welchem die freigestellten Grundstücksflächen farblich dargestellt sind.

Hinweis:

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 Baugesetzbuch i.V.m. § 18 AEG) entlassen wird und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung vollständig übergeht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Im Auftrag

gez. Klinger  
Eisenbahn-Bundesamt

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung und Anlage kann im Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Jentower), 6. Stock, Mo. - Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

**ABO - Bestellung**

Ich bestelle / wir bestellen ab \_\_\_\_\_  
 Monat / Jahr

\_\_\_\_\_ Exemplar / Exemplare **"Amtsblatt der Stadt Jena"**

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen

Empfänger \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Unterschrift

**Einzugsermächtigung**

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass das von mir / uns zu entrichtende Bezugsgeld für das *Amtsblatt der Stadt Jena* bis auf schriftlichen Widerruf von meinem / unserem nachstehenden Konto **halbjährlich** abgebucht wird. Die Einzugsermächtigung erlischt, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, mit der Beendigung des Abonnements.

Bankleitzahl  
 | | | | | | | |

Postgiro-/ Bank-/ Konto-Nummer  
 | | | | | | | | | | | | | |

Bank / Sparkasse / Postgiroamt  
 | | | | | | | | | | | | | |

Ort  
 | | | | | | | | | | | | | |

Vor- und Zuname des Kontoinhabers  
 | | | | | | | | | | | | | | | | | |

PLZ / Wohnort  
 | | | | | | | | | | | | | |

Straße und Hausnummer  
 | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anschrift des Zahlungspflichtigen (ist nur anzugeben, wenn Kontoinhaber und Zahlungspflichtiger nicht identisch sind)  
 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

**Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister (Tel. 03641/492110, Fax. 03641/492020)**  
**Am Anger 15 Postfach 100338**  
**07743 Jena 07703 Jena**

**Allgemeine Bezugsbedingungen** (gültig ab 1. Januar 2002)

I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindest. 48 Ausgaben/Jahr)

II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €

III. im Abonnement:

Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €

Rechnung 28,80 €

zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €

IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres

V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)